

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0683/2009

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

20.11.2009

Betrifft

Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS);
hier: Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

01.12.2009	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
08.12.2009	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
09.12.2009	Hauptausschuss	Vorberatung
09.12.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS) -Änderung der Gebührentarife- wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird zugestimmt (Anlagen 2 und 3).

Begründung:

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der Gewässergebührensatzung in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW erhebt die Stadt Münster seit 2003 Gewässergebühren, um hierdurch den jährlichen Aufwand der Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke umlegen zu können, von denen Wasser den Gewässern seitlich zufließt.

Zur Veranlagung dieser Grundstücke wird nach versiegelter Grundstücksfläche, unversiegelter Fläche und Waldfläche unterschieden.

Die Gebührenmaßstäbe betragen für

- befestigte Flächen 100 %

- Waldflächen 5 %
- übrige Flächen (unversiegelt) 10 %.

Die Stadt Münster hat zum Jahresbeginn 2008 das „Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)“ und damit das doppelte (kaufmännische) Rechnungswesen eingeführt. Trotz der deshalb veränderten Kostenerfassung bleibt es für das Gebührenrecht und damit die Gebührenbedarfsberechnung (GBR) jedoch bei den bisherigen Prinzipien, die das KAG, das LWG und die Rechtsprechung des OVG NRW gebildet haben. Daher ist die neue Produktgruppe -fließende Gewässer- nicht 1 : 1 für die GBR zu übernehmen. Es bedarf weiterhin der bisherigen Berechnungsweise.

2. Berechnung der Gewässergebühren für 2010 (Anlagen 2 + 3)

In die Gebührenbedarfsberechnung fließen alle Kosten und Erträge ein, die mit dem Betrieb der Fließgewässer in ursächlichem Zusammenhang stehen. Kosten, die nicht der allgemeinen Unterhaltung der Fließgewässer zuzurechnen sind, werden aus der Gewässerunterhaltung ausgegliedert. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für z. B. Wehre in Gewässern, Regenrückhaltebecken, Muldenrigolen usw. (= nicht umlagefähiger Aufwand).

Das Gebiet der Stadt Münster ist in 6 Unterhaltungsgebiete (Stadt Münster und die Unterhaltungsverbände Hilstrup-Amelsbüren, obere Stever, Havixbeck-Roxel, St. Mauritz-Altenberge und Münster Süd-Ost) eingeteilt.

Für jedes der 6 Unterhaltungsgebiete werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Dabei werden in den Gebieten der 5 Unterhaltungsverbände die von der Stadt Münster an die Verbände zu zahlenden Unterhaltungskosten umgelegt. Anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung dürfen allerdings nicht berücksichtigt werden (§ 7 KAG NRW). Für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster sind dagegen neben den Unterhaltungskosten auch anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung umzulegen (§ 6 KAG NRW).

Die Kosten/Erlöse der Gewässerunterhaltung für 2010 stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Bezeichnung	Kosten/ Erlöse		davon umlagefähiger Unterhaltungsaufwand		nicht umlagefähiger Aufwand	
	2010	2009	2010	2009	2010	2009
	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7
Gesamtkosten	1.035.180	1.036.490	756.731	727.172	278.449	309.318
Gesamterlöse (ohne Gebühren)	<u>412.270</u>	<u>374.580</u>	<u>327.318</u>	<u>310.529</u>	<u>84.959</u>	<u>64.058</u>
Fehlbedarf (ohne Gebühren)	- 622.910	- 661.910	-	-	-	-
			429.413	441.643	193.490	220.260
+ Gewässergebühren	<u>429.420</u>	<u>416.650</u>	<u>429.413</u>	<u>416.643</u>		
verbleibender Fehlbedarf	- 193.490	- 245.260	0	0	-	-
					193.490	245.260

Die Gesamtkosten der Gewässerunterhaltungen verringern sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig auf 1,035 Mio. €.

Allerdings erhöht sich insgesamt der umlagefähige Unterhaltungsaufwand (+30 T€), z. T. bedingt durch höhere Aufwendungen zur Verbesserung der Wasserqualität des Aasee. Diese werden

durch höhere Einnahmen aus Erschwerern (+17 T€) minimiert. Die Gebühreneinnahmen in 2010 erhöhen sich daher um rd. 13 T€ auf rd. 429 T€.

Die Berechnungen und Erläuterungen zu wesentlichen Kostenansätzen werden in der Gebührenbedarfsberechnung für 2010 (Anlage 2) dargestellt.

Die letzte Gebührenänderung wurde am 12.12.2007 für das Jahr 2008 beschlossen. Daher müssen für die Gebührenänderung 2010 die Gebührenmaßstäbe (ha) und die Gebührensätze mit diesen Werten des Jahres 2008 gegenübergestellt werden.

Der durch Gebühren zu deckende Aufwand von insgesamt **429.413 €** (2009 = 416.643 €) verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungsgebiet	umlagefähiger Aufwand	Bemessungseinheit insgesamt		Gewässergebühr			
		ha		€/ha			
		2010	2008*	<u>Veränderung</u>			
				2010	2008*	um €	in %
Hiltrup-Amelsbüren	91.428	1.495,39	1.683,50	61,14	54,31	6,83	12,57
obere Stever	13.356	148,09	188,65	90,19	70,80	19,39	27,38
Havixbeck-Roxel	36.520	851,41	944,07	42,89	38,68	4,21	10,88
St. Mauritz-Altenberge	50.520	535,86	616,87	94,28	82,19	12,09	14,71
Süd-Ost	35.000	293,43	302,40	119,28	115,74	3,54	3,06
Stadt Münster	202.589	4.339,42	5.040,49	46,69	39,51	7,18	18,17
Gewässerunterhaltung insgesamt	429.413	7.663,60	8.775,98	56,03	48,56	7,47	15,38

(2008* = Grundlegendaten gem. Beschlussvorlage V/0858/2007)

Bisher wurden zur Berechnung des Gebührensatzes als Mengeneinheit die Gesamtgrundstückflächen des Stadtgebietes (in ha) zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob jeweils auch Grundstückseigentümer bekannt waren, die veranlagt werden konnten. Es hat sich aber herausgestellt, dass nicht alle Flächen jeweils einem Eigentümer zuzuordnen waren, weil z. B. bei den Selbsterklärungen die Wegeflächen von Gemeinschaftseigentum nicht mit angegeben wurden. Daher bleiben die tatsächlich veranlagten Flächen hinter den tatsächlich vorhandenen Flächen zurück. Die Verwaltung ist bemüht, diese Diskrepanz fortlaufend zu verringern. Bis dahin können die Kosten nur auf die veranlagbaren Eigentümer umgelegt werden.

In jedem Unterhaltungsverband wird wie bisher eine unterschiedliche Gewässergebühr festgesetzt. Die Berechnungen zur Gebührenermittlung einschließlich der Ermittlung der Bemessungseinheiten ergeben sich aus Anlage 3.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebührenfestsetzungen je Unterhaltungsgebiet ergeben sich folgende Gebührenbelastungen je Grundstückseigentümer für 2010:

- Einfamilienhaus mit 400 m² Grundstücksfläche, **davon 150 m² versiegelt**
0,75 € bis 2,09 €/Jahr (2008/9 = 0,68 € bis 2,03 €)
- mittlerer landwirtschaftlicher Betrieb ohne Wald mit 35 ha Fläche und 2.500 m² befestigter Flächen
160,85 € bis 447,30 €/Jahr (2008/9 = 145,06 € bis 434,02 €).

I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen